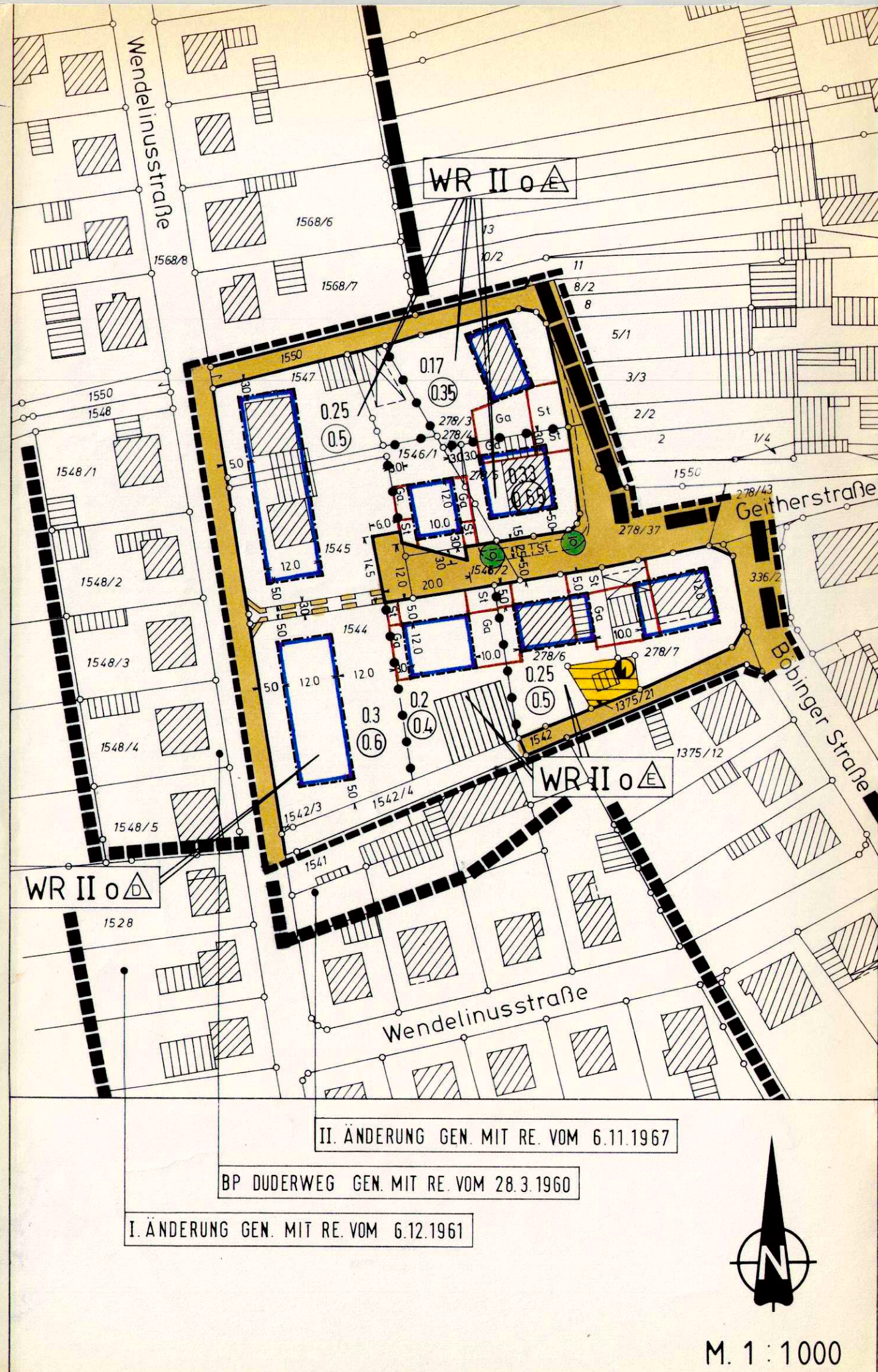




Zeichenerklärung:

nach Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981

Art der baulichen Nutzung

WR Reine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

03 Geschößflächenzahl
06 Grundflächenzahl
II Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinie, Baugrenzen

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Sonstige Planzeichen

St Ga Stellplätze/Garagen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten des Versorgungsträgers
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Grenze des rechtsgültigen Bebauungsplanes
Grenzen der bestehenden genehmigten Teilbebauungspläne
Geplante Bäume
vorhandene Wohngebäude
vorhandene Nebengebäude
vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Textliche Festsetzungen:

1. Dachneigung 0 - 30°
2. Erforderliche Garagen bzw. Kfz.-Stellplätze, für die keine Flächen im Bebauungsplan ausgewiesen sind, dürfen nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden.

II. 1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am ... 5.3.86/18.2.87 3.12.87

2. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 9.12.86 beschlossen.

3. Der Beschluß wurde am ... 10.1.87 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 (1) BBauG).

4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG wurde vom 18.8. bis .. 1.9.86 .. durchgeführt / lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 2a (4) BBauG).

5. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am ... 10.1.87/31.10.87 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" - Mittelhaardter Rundschau -.

6. Dieser Plan lag in der Zeit vom .. 19.1.87/9.11.87 .. bis einschließlich ... 19.2.87/9.12.87 .. öffentlich aus (§ 2a (6) BBauG) / § 3 Abs 2 BauGB
Während der Auslegungszeit gingen .. 1 .. Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 6.5.87/9.6.88 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 25.5.87/5.7.88 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

7. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 2a (7) BBauG wurde in der Zeit vom bis durchgeführt. Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellungnahmen ein, über die der Stadtrat am entschieden hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.

8. Der Satzungsbeschluß gem. § 10 BBauG / BauGB erfolgte durch den Stadtrat am .. 6.5.87/9.6.88

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Juli 1988
STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB): Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG)

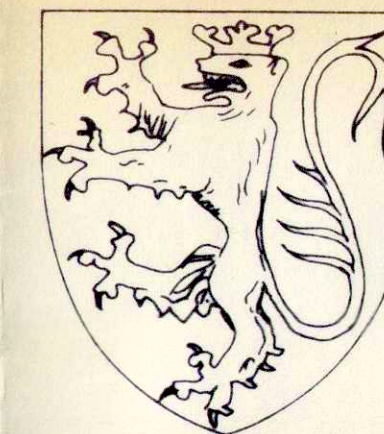
Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
35/405-03 - NW - GEINSHEIM / 0/2e
Neustadt an der Weinstraße,
den 01. Sep. 1988
Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz
I.A.

Pein
(Regierungsdirektor)

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am 19.03.1988 unter Hinweis auf §§ 155 a BBauG, 44 und 215 BauGB. Neustadt an der Weinstraße, den 19.03.1988 STADTVERWALTUNG

(Ohnesorge)
Oberbürgermeister

AUSFERTIGUNG UND ERNEUTE BEKANNTMACHUNG (M.12.1992)
SIEHE RÜCKSEITE



NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN

DUDERWEG I. ÄND.

OT. GEINSHEIM

SATZUNG

gemäß §§ 2 - 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I. S. 2256, 3617) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) sowie § 123 Abs. 1 und 5 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES:

Im Norden:

Nordgrenze Geithersstraße Flurstück-Nr. 1550.

Im Osten:

Ostgrenze Geithersstraße Flurstück Nr. 1550, Verlängerung der Ostgrenze Flurstück Nr. 1550 um ca. 12 m über die Südwestecke Flurstück Nr. 2. Von hier Verbindungslinie bis zum Schnittpunkt mit der verlängerten Ostgrenze Böbinger Straße Flurstück Nr. 336/2 bis ca. 2 m südlich der Südgrenze Flurstück Nr. 1550. Ostgrenze Böbinger Straße Flurstück Nr. 336/2

Im Süden:

Südgrenze Böbinger Straße Flurstück-Nr. 1542 und 1542/4.

Im Westen:

Achse Wendelinusstraße Flurstück-Nr. 1568/8.

Ausfertigung siehe Rückseite

V. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.



Neustadt an der Weinstraße, den 3.12.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

VI. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 11.12.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB



Neustadt an der Weinstraße, den 11.12.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Weiler
Oberbürgermeister

